OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500575/5/KH

Datum:
Linz, 17. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des G W, T.gasse, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 18. September 2020, GZ: 0000785/2020, wegen Übertretung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes (Oö. LuftREntG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 18. September 2020, GZ: 0000785/2020, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über G W (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 300 Euro, weil ihm vorgeworfen wurde, es von 6. Juli 2019 bis 26. Juli 2019 unterlassen zu haben, einen aktuellen und mängelfreien Befund über die letzte Überprüfung der Feuerungsanlage auf dem Grundstück x, gemäß § 25 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (Oö. LuftREnTG) vorzulegen, obwohl er mit Schreiben vom 13. Juni 2019 dazu aufgefordert wurde, diesen binnen zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens vorzulegen. Er habe dadurch gegen § 25 Abs. 2 iVm § 47 Abs. 2 Z. 17 Oö. LuftREnTG verstoßen.

2. In seiner gegen dieses Straferkenntnis binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass ihm die Aufforderung zur Rechtfertigung zu dem ihm angelasteten Tatbestand nicht zugestellt worden sei, da er in der Zeit von Jänner bis Juni 2020 eine Reise mit seiner Familie in Po unternommen habe, wofür es viele Zeugen gäbe. Wer das Schriftstück in dieser Zeit entgegengenommen habe, könne er sich nicht erklären. Er beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde dem Bf zu seinem Vorbringen, er sei zwischen Jänner und Juni 2020 in Po gewesen, mit Schreiben vom 23. Oktober 2020, GZ: LVwG-500575/3 Parteiengehör gewährt und er wurde aufgefordert, Belege dafür zu übermitteln, dass er in der Zeit vom 2. März 2020 bis 23. März 2020 (Ende der Abholfrist hinsichtlich der Aufforderung zur Rechtfertigung) von der Abgabestelle T, L, abwesend war.

5. Der Bf führte in seiner diesbezüglichen Eingabe vom 9. November 2020 aus, dass er von Oktober 2019 bis Juni 2020 in Po eine Wohnung gemietet habe und übermittelte eine Bestätigung über den Hinflug nach Po vom 6. Jänner 2020, eine Bestätigung über den Erhalt einer Steuernummer für Po betreffend ihn und seine Ehegattin, eine Schulbesuchsbestätigung seines Sohnes in Po für das Schuljahr 2019/2020 sowie den Mailverkehr zwischen ihm und der Österreichischen Botschaft aufgrund der geplanten Rückreise nach Österreich im Juni 2020.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Schreiben vom 13. Juni 2019 wurde der Bf aufgefordert, nach Vorlage eines mangelhaften Befundes gemäß § 25 Oö. LuftREnTG vom 23. April 2015 einen aktuellen und mängelfreien Befund gemäß § 25 leg. cit. vorzulegen. Aus einem Aktenvermerk der belangten Behörde geht hervor, dass der Bf daraufhin telefonisch mitgeteilt hat, dass eine Begehung mit dem Rauchfangkehrer für 7. Juli 2019 vereinbart worden sei und der Befund danach unverzüglich übermittelt werde.

2. Seitens der belangten Behörde erging in der Folge eine mit 26. Februar 2020 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung an den Bf, in welcher diesem vorgeworfen wurde, es von 6. Juli 2019 bis 26. Juli 2019 unterlassen zu haben, einen aktuellen und mängelfreien Befund über die letzte Überprüfung der Feuerungsanlage auf dem Grundstück x, gemäß § 25 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (Oö. LuftREnTG) vorzulegen, obwohl er mit Schreiben vom 13. Juni 2019 dazu aufgefordert wurde, diesen binnen zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens vorzulegen. Er habe dadurch gegen § 25 Abs. 2 iVm § 47 Abs. 2 Z. 17 Oö. LuftREnTG verstoßen. Das Schreiben konnte dem Bf nicht an der Abgabestelle zugestellt werden und wurde am 3. März 2020 zur Abholung hinterlegt, wobei es vom Bf nicht behoben wurde und die Hinterlegungsfrist am 23. März 2020 endete.

3. Der Bf war ab 6. Jänner 2020 mit seiner Familie in Po und wurde am 22. März 2020 von einer Vertreterin der Österreichischen Botschaft in L per E-Mail kontaktiert, ob es ihm und seiner Familie besser gehe und ob er bereits die Rückreise nach Österreich angetreten habe bzw. er bereits in Österreich angekommen sei. Daraufhin antwortete der Bf mit E-Mail vom 23. März 2020, dass sie in S seien und dort eigentlich bis Ende Juni bleiben wollen. Am 8. April 2020 fragte der Bf in einem weiteren E-Mail bei der Österreichischen Botschaft in L betreffend die Ausstellung eines Reisepasses für seinen Sohn an, da dessen Reisepass im Mai 2020 ablaufe und die Rückreise nach Österreich Ende Juni 2020 geplant sei. Weiters fragte der Bf mit E-Mail vom 15. Juni 2020 nochmals bei der Österreichischen Botschaft in L betreffend die konkreten Modalitäten hinsichtlich der Ausstellung eines Passes für seinen Sohn an.

Der Bf war folglich vom Beginn der Abholfrist (3. März 2020) bis jedenfalls 15. Juni 2020 in Po und damit nicht an der Abgabestelle L, T, aufhältig. Somit ist ihm die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 26. Februar 2020 nicht zugestellt worden.

4. In der Folge erging das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis vom 18. September 2020, GZ: 0000785/2020.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einholung einer Stellungnahme des Bf hinsichtlich seiner Angaben, von Jänner bis Juni 2020 in Po aufhältig gewesen zu sein.

2. Aus der vom Bf diesbezüglich übermittelten Eingabe, welche u.a. den unter Punkt II.3. erwähnten Schriftverkehr mit der Österreichischen Botschaft in L enthält, geht im Zusammenhang mit der übermittelten Flugbestätigung eindeutig hervor, dass der Bf während der Abholfrist nicht an der Abgabestelle aufhältig war. Es bestehen insbesondere angesichts des vorgelegten E-Mail-Verkehrs mit der Österreichischen Botschaft in L keine Zweifel am Aufenthalt des Bf in Po von 6. Jänner 2020 bis jedenfalls 15. Juni 2020.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 25 Abs. 2 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (Oö. LuftREnTG) sind Prüfberichte über wiederkehrende Überprüfungen von Feuerungsanlagen von der über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 47 Abs. 2 Z. 17 Oö. LuftREnTG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, wer Prüfberichte entgegen § 25 Abs. 2 leg. cit. nicht der Behörde vorlegt.

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz normiert, dass ein hinterlegtes Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten ist. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 leg. cit. wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

2. Rechtliche Beurteilung:

Die belangte Behörde richtete eine mit 26. Februar 2020 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung an die Wohnadresse des Bf in der T, L. Das Schriftstück konnte dem Bf nicht zugestellt werden und wurde am 3. März 2020 hinterlegt, wobei die Abholfrist am 23. März 2020 endete.

Der Bf war ab 6. Jänner 2020 bis jedenfalls 15. Juni 2020 in Po und somit nicht an der Abgabestelle T L, aufhältig. Er kehrte auch nicht innerhalb der Abholfrist an die Abgabestelle zurück. Folglich ist ihm die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 26. Februar 2020, die insbesondere die von der Behörde angenommene Tatzeit hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat enthielt, nicht zugestellt worden.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss sich die Verfolgungshandlung, die gemäß § 31 Abs. 1 VStG den Eintritt der Verfolgungsverjährung verhindert, auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen (vgl. VwGH 19.12.2005, 2001/03/0162). Die Verfolgungshandlung muss u.a. auch den Tatvorwurf in zeitlicher Hinsicht konkretisieren, um den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn vor der Gefahr der Doppelbestrafung zu schützen (vgl. VwSlg 11.894 A/1985).

Da dem Bf die Aufforderung zur Rechtfertigung als Verfolgungshandlung, die erstmals alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente (u.a. auch die vorgeworfene Tatzeit) enthielt, nicht zugestellt wurde, wurde ihm somit erst mit dem gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis die als erwiesen angenommene Tat mit allen iSd § 44a VStG zur Umschreibung der Tat notwendigen Tatbestandselementen (insbesondere Tatzeit von 6. Juli 2019 bis 26. Juni 2019), zur Kenntnis gebracht.

Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Bf durch Hinterlegung am 23. September 2020 zugestellt, weshalb seit Ende der angenommenen Tatzeit (26. Juni 2019) zwischenzeitig Verfolgungsverjährung iSd § 31 Abs. 1 VStG eingetreten ist. Folglich war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Der Ausspruch zu den Verfahrenskostenbeiträgen ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing